

**Evaluierung der Einhaltung der Regeln 73 – 79 des ÖCGK**

Wir wurden von der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG („*Erste Bank*“) beauftragt, die Einhaltung der Regeln 73 – 79 des österreichischen Corporate Governance Kodex („*ÖCGK*“) durch die Erste Bank im Geschäftsjahr 2005 zu beurteilen („*Evaluierung*“). Die Erste Bank hat sich zur Einhaltung dieser Regeln mit Verpflichtungserklärung vom 26. Februar 2003 verpflichtet.

Die Evaluierung erfolgte ausschließlich anhand des vom österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance erstellten Fragebogens zur Evaluierung der Einhaltung des ÖCGK in der Fassung vom Februar 2005. Unsere Evaluierung erfolgte auf Grundlage mündlicher Auskünfte der Erste Bank und stichprobenweiser Einsicht in Dokumente.

Die Durchführung einer externen Evaluierung stellt eine bloße Empfehlung in der Präambel des ÖCGK dar. Die Erste Bank hat sich daher freiwillig dieser Evaluierung unterzogen.

Die Ergebnisse unserer Evaluierung richten sich ausschließlich an die Erste Bank. Dritte können daraus keinerlei Rechte ableiten. Insbesondere sind die Ergebnisse unserer Evaluierung nicht als Anlageempfehlung zu verstehen.

Unseres Erachtens hat die Erste Bank die Regeln 73 – 79 des ÖCGK im Geschäftsjahr 2005 eingehalten.

Wien, am 23. März 2006

Dr. Richard Wolf

WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH